

der Herrschaft auf Leibeigenschaft ihrer Untertanen, b) Bannung der Allmende zu Lande und zu Wasser. Will man die Begriffe der Bauernkriegsdiskussion benutzen, so wird die Leibeigenschaft aus dem „göttlichen Recht“, das „Verbannen“ der Allmende zum kleineren Teil aus diesem, im übrigen aber aus dem „alten Recht“ abgelehnt. Leibeigenschaft ist *heidnisch getan*, weil Gott uns erlöst und frei gemacht hat, *erlediget von allen banden*. Diese christliche Freiheit wird des weiteren aus der Bibel begründet und besonders den Geistlichen, die *eygen leut* nehmen, die Hölle verheißen. Verbannung der Allmende wird beklagt im Zusammenhang der grundherrlich-bäuerlichen Verfassung überhaupt, nämlich der Tatsache, daß die Allmendnutzung — *wonne und weyde, holtz und felt* — Pertinenz des an den Herrn zinsenden Bauerngutes seien: *der guter, ecker und wysen als hoff*. Indem der Herr die Allmende verbannt, verlangt er für deren Nutzung Abgaben (V fügt Frohnden hinzu: *tagwen*), obwohl die Allmendnutzung eben als Zubehör der sowieso mit Zins überladenen Güter frei sein müßte oder, wie die RS unter Beschränkung der Allmendnutzung auf die Viehweide sagt, von jedem Baumann mit seinem Vieh *gebaut* werden dürfe.

Mit dem Gedanken, daß Zinszahlung und abgabenlose Allmendnutzung zusammengehören, steht die RS wieder auf dem Boden der ihr gebotenen, uns reich dokumentierten Wirklichkeit⁹⁹). Dieses Verbannen ist neues Recht — sehen wir ab von der naturrechtlichen Erwägung, daß alles Getier und Geflügel, daß alle Menschen, weltliche und geistliche, von der Bauern Arbeit leben: vom Bauer leben die weltlichen und

Ritterschaft zu drücken an ihren hergebrachten Wildbännen, Gerichten, Schäferreien, Fischwassern und freien Gütern. Wie sich die Bauern gerade in Tirol in ihrem Glauben an die hohe, ferne Obrigkeit täuschten, indem sie ihren Zorn auf deren Organe konzentrierten, zeigt J. M a c e k, Zu den Anfängen des Tiroler Bauernkrieges, *Historica* 1 (1959) 135 ff.

⁹⁹) Positiv: Der zinsgeltende Eigenmann darf fischen, Münster bei Colmar 1339, G r i m m, Weistümer 4, 186; im bambergischen Winhöring (bei Neutötting) darf in der Isen nur fischen, wer nach Bamberg Zins gibt (15. Jh.) G r i m m, Weistümer 6, 137. Fischen sollen die verzinsenden Güter: Bauernforderungen gegen Bern, F r a n z, Akten S. 317 Nr. 150 § 4. *Wollen Fasnachtshuhn geben, dafür nach Gefallen jagen, vogeln, fischen*: Waldenburger Bauernforderungen an Basel, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1 Nr. 408. — Negativ: Jagd und Fischerei dem Herrn, dafür Befreiung vom Fasnachtshuhn: Ursfeld (Eifel 1559) G r i m m, Weistümer 2, 619. — Final: Weistum Pfunds (Tirol 1303): alle wasser ... den „Nachbauern“ frei zu niessen *damit das sei der herschaft gedienen und gezinsen mügen*, Österr. Weist. 3, 311. Der Bischof von Trient erklärt 1482, die Bauern des Stiftes hätten die Allmendnutzung, *ut collectas et alia onera et iura nobis ... persoluant*, W o p f n e r, Allmendregal S. 30 f.